

§ 15: Kriminologie und Kriminalpolitik

Kriminologische Forschung ist Teil der Gesellschaft, von deren Einflüssen sie sich nicht freimachen kann (vgl. insofern bereits [KK 32](#) zur Kritischen Theorie). Gleichzeitig können Wissenschaftler:innen auch geneigt sein, durch ihre Forschung Einfluss auf die Gesellschaft, den öffentlichen Diskurs und letztlich die Kriminalpolitik zu nehmen. Wie stark dieses Bestreben ausgeprägt ist, hängt entscheidend vom Selbstverständnis der eigenen Aufgabe als Kriminologin oder Kriminologe ab (vgl. dazu schon [KK 11 f.](#)).

I. Die von der Politik zugeordnete Aufgabe: Bedarfs- und Evaluationsforschung

1. Aufzeigen von Handlungsoptionen

Kriminologische Forschung kann der Politik nie die eine Patentlösung für ein von der Politik ausgemachtes gesellschaftliches Problem anbieten. Vielmehr zeigen Kriminologinnen und Kriminologen der Politik im Vorfeld oder auch im Nachgang einer Entscheidung für eine Maßnahme deren Konsequenzen für die Betroffenen oder auch die Gesellschaft als Ganzes auf (vgl. *Eisenberg/Kölbel Kriminologie*, § 3 Rn. 13). Die Auswahl einer dieser Optionen ist eine politische Entscheidung, in der kriminologische Erkenntnisse nur einer von vielen Faktoren sind.

Inwieweit dieser Faktor in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, lässt sich nur schwer abschätzen. Auffällig ist, dass von Seiten der Politik wiederholt der Bedarf an empirisch-kriminologischen Erkenntnissen betont wurde. Exemplarisch hierfür steht der Koalitionsvertrag der vorherigen Bundesregierung aus dem Jahr 2018:

„Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Sicherheitsforschung, u. a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien und anderer empirischer Forschung z.B. zu Organisierter Kriminalität, und wollen diese wissenschaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und Dritte stärken. Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“ ([Koalitionsvertrag 2018](#), S. 131).

Etwas knapper fasste sich die gegenwärtige Bundesregierung, deren Kriminalpolitik sich aber auch „an Evidenz und Evaluation der bisherigen Gesetzgebung“ orientieren soll ([Koalitionsvertrag 2021](#), S. 84).

2. Evaluationsforschung

Die im Koalitionsvertrag angesprochene Evaluation von Strafgesetzen erfreut sich momentan großer Beliebtheit. Das BMJV vergibt entsprechende Aufträge an Wissenschaftler:innen, mitunter als Zugeständnis an die Kritiker:innen eines Gesetzesvorhabens.

Evaluationsforschung wurde in der Vergangenheit beispielsweise vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) und der Universität Kassel zum sog. „Warnschussarrest“ (§ 16a JGG) durchgeführt. 2015 legte das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen die Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation der reformierten Führungsaufsicht vor. Die Universitäten Düsseldorf, Frankfurt (Main) und Tübingen haben – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 133, 168) – das Gesetz zur Verständigung in Strafverfahren evaluiert.

Das Bundesverfassungsgericht und auch andere Obergerichte haben in den letzten Jahren bei der Überprüfung von Gesetzen und Rechtsverordnungen im Politikfeld der inneren Sicherheit stets darauf hingewiesen, dass belastbare Daten beizubringen seien, um die Einhaltung der drei Prüfungsstufen der Verhältnismäßigkeit – die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit – überprüfen zu können. Exemplarisch hierfür steht die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zu Alkoholkonsumverboten, der sich mit einem Gefahrenverdacht hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Alkoholkonsum und Gewalt nicht zufriedengeben wollte (VGH Mannheim v. 28.7.2009 – 1 S 2200/08, NVwZ-RR 2010, 55, dazu auch *Hefendehl* in: Haverkamp/Kilchling/Kinzig/Oberwittler/Wössner [Hrsg.], *Unterwegs in Kriminologie und Strafrecht*, Festschrift für Hans-Jörg Albrecht, 2021, S. 379).

Auch in § 43 KCanG wird eine ausführliche Evaluation der Entkriminalisierung des Cannabiskonsums angeordnet.

3. Kritik

Verspricht der Gesetzgeber eine evidenzbasierte Kriminalpolitik, erscheint dies aus zweierlei Gründen problematisch.

Es entsteht zunächst der Eindruck, Kriminalgesetzgebung basiere nicht (mehr) auf Überzeugungen, über die sich streiten ließe, sondern auf dem Augenscheinlichen. Kriminalpolitische Vorhaben werden dem Diskurs entzogen, der Gesetzgeber macht sich gegenüber Kritik aus der Strafrechtswissenschaft bereits im Vorfeld immun.

Darüber hinaus wendet der Gesetzgeber regelmäßig seinen Einschätzungs- und Prognosespielraum an, um über kriminologische Erkenntnisse hinwegzugehen bzw. sich diejenigen herauszupicken, die der eigenen Agenda am nützlichsten erscheinen (sog. „selektive Kriminologieverwertung“).

Exemplarisch hierfür ist die vom BMJV in Auftrag gegebene Evaluationsstudie zu § 16a JGG.

Dass der Gesetzgeber eine solche Studie nicht zum Anlass nimmt, die eben erst beschlossene Verschärfung des Jugendstrafrechts wieder einzukassieren, verwundert nicht. Dementsprechend werden dann auch das Reformvorhaben stützende Erkenntnisse aus der Studie auf der Internetseite des BMJV zitiert. Betont wird beispielsweise, dass sich die Praxis *„mit großer Mehrheit für die (unveränderte) Beibehaltung der Neuregelung“* ausspricht.

Interessanter wären vor allem Erkenntnisse über die längerfristige Wirkungsweise des „Warnschussarrestes“ gewesen. Bei einem Studienzeitraum von einem Jahr war dies aber von vornherein nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Studie bleibt deshalb nur die vage Erkenntnis, dass schon alles irgendwie funktioniert. Das mag insbesondere für die Kritikerinnen und Kritiker des sog. „Warnschussarrestes“ ernüchternd sein. Politischer Handlungsdruck auf das BMJV erwächst aus einer solchen Studie in jedem Fall nicht.

Dieselbe Kritik lässt sich auch in Hinblick auf die Evaluation der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) formulieren, die immerhin 3 Jahre in den Blick nahm, für die Durchführung aber gerade einmal 10 Monate Zeit hatte ([Bartsch et al. Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels \[§§ 232 bis 233a StGB\] – Forschungsbericht, 2021, S. 11](#)).

II. Kritische Kriminologie und „Public Criminology“

1. Grundlagen

Unter „Public Criminology“ versteht man das Bestreben, (kritisch-)kriminologische Erkenntnisse über den Kreis eines akademischen Publikums hinaus auch der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Leitend ist dabei die Überzeugung, dass auf diese Weise ein Gegengewicht zu einer auf „Law and Order“ ausgerichteten Sicherheitspolitik in der Gesellschaft gebildet werden kann. So wird beispielsweise eine „selektive Kriminologieverwertung“ ungleich schwieriger, je verbreiteter Wissen und kritisches Denken in der Bevölkerung ist.

Merkens spricht in diesem Zusammenhang unter Verweis auf *Gramsci* von Alltagsvorstellungen, die einerseits Instrument der „Vorherrschaft [...] qua Führung“ der Bevölkerung durch die Herrschenden ist, andererseits aber zugleich „stets durchdrungen ist von oppositionellen Bewegungen, Antagonismen und Brüchen“ (zitiert bei *Belina* in: Häfele/Sack/Eick/Hillen [Hrsg.], Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen, 2017, S. 32).

An diese nonkonformistischen Alltagsvorstellungen kann die kritische Kriminologie anknüpfen und diese mit weiteren kriminologischen Erkenntnissen anreichern.

Als Blütezeit der „Public Criminology“ wird in Deutschland regelmäßig auf die Bundesrepublik in den 1960er und 70er Jahren verwiesen. Diskussionen um die „großen Strafrechtsreformen“ von 1969 bis 1974 wurden nicht nur in Expertenrunden, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit geführt.

Heutzutage findet man Wortmeldungen und Diskussionsbeiträge von Kriminologinnen und Kriminologen in Zeitungen und Talkshows (nicht mehr ganz so präsent wie in den frühen 2010er Jahren: C. Pfeiffer), mit denen versucht wird, Wissen auch außerhalb des Hochschulbetriebs zu vermitteln. Das Problem: Die Medien bedienen sich häufig aus einem ihnen genehmen Pool einzelner medial versierter Talkgäste, deren Ansichten dann auch wieder dominant werden und viel verbreiteter erscheinen, als es im wissenschaftlichen Diskurs tatsächlich der Fall ist.

Im anglo-amerikanischen Raum spielt „Public Criminology“ insgesamt eine größere Rolle. Hier wird neben der öffentlichen Wissensvermittlung die Bedeutung von kriminologischer Forschung in engem Austausch mit von Kriminalität betroffenen Communities betont (zu den Ursprüngen dieses Denkens bereits die [KK 79–81](#) zur „Chicago-Schule“). Exemplarisch hierfür steht das von *Clifford R. Shaw* begründete Chicago Area Projekt, das erste „community-based delinquency prevention program“ der USA.

2. Medien als Zugang zur Kriminalpolitik

Will kriminologische Forschung gesellschaftlich und politisch wirken, ist sie auf die Vermittlerrolle der Medien angewiesen. Generell haben die Medien für die Wissenschaft die Funktion, ihr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu sichern. Gleichzeitig sind die Medien weitestgehend kommerzialisiert. Ihr primäres Ziel gegenüber der Wissenschaft wie der Politik liegt demnach darin, Neuigkeiten über sie in Erfahrung zu bringen, um darüber berichten zu können.

Die Wechselwirkungen zwischen Medienberichterstattung und Kriminalpolitik hat schon 1978 *Sebastian Scheerer* als **politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf** bezeichnet (*Scheerer* KrimJ 10 [1978], 223 ff.). Politikerinnen und Politiker lesen die sensationelle Berichterstattung der Medien über ein Verbrechen. Sie halten diese für relevant, nutzen sie zur Profilierung und formulieren daraus einen (vermeintlich) dringenden Handlungsbedarf. Die Ankündigung eines solchen Bedarfs spiegeln wiederum die Medien. Derart schaukelt sich die Bedeutung von bestimmten Phänomenen immer weiter auf und es kommt zu einem in sich geschlossenen Kreislauf der Furchtvermarktung zwischen Medien und Politik (vgl. auch *Bock* Kriminologie, § 4 Rn. 237). Zu beobachten war dies früher etwa bei Ladendiebstählen, BtM-Delikten und Jugendkriminalität, heute insbesondere in den Bereichen der Organisierten Kriminalität oder des Terrorismus.

Hoppe und *Neubacher* sprechen sich für eine Erweiterung des politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufs um die Justiz und die Öffentlichkeit aus (*Hoppe/Neubacher* MschrKrim 105 [2022], 238, 245). Die Rede ist dann vom **politisch-publizistisch-öffentlich-justiziellen Verstärkerkreislauf**. Alle vier Elemente des Kreis-

laufs beeinflussen sich wechselseitig. Justiz und Öffentlichkeit beeinflussen sich etwa aufgrund der wechselseitig bestehenden Erwartungen, also konkret etwa die Erwartung der Öffentlichkeit, dass es in einem medienwirksam gewordenen Fall dann zu einer besonders hohen Strafe kommen muss.

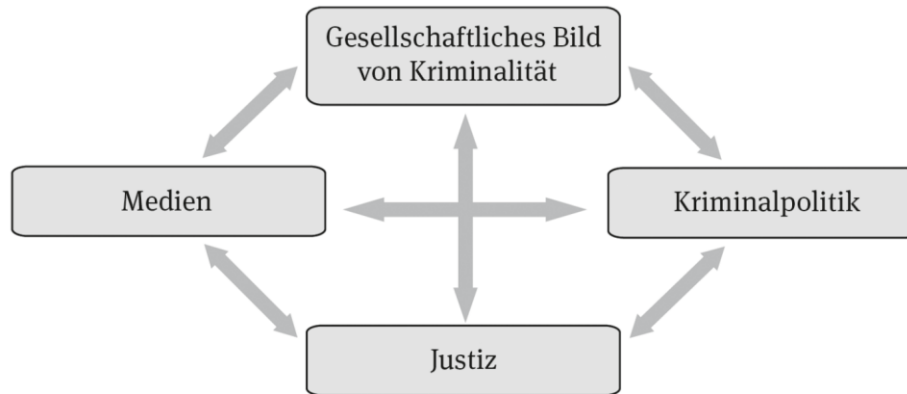


Abbildung 1: Politisch-publizistisch-öffentlich-justizieller Verstärkerkreislauf

Quelle: *Hoppe/Neubacher MschrKrim* 105 [2022], 238, 245.

III. Exkurs: Medien und Kriminalität

1. Begriff und Bedeutung der Medien

Unter dem Oberbegriff Medien werden vielfältige Kommunikationsmittel zusammengefasst, deren Ziel in der Vermittlung und Weitergabe von Inhalten an ein anonymes, öffentliches Publikum besteht. Die Art der Inhaltsverbreitung führt zu der Unterscheidung in Printmedien, elektronische Medien, das Internet sowie soziale Medien. Die Medien stellen insofern ein heterogenes Bezugsobjekt dar.

Die Zugänglichkeit des Einzelnen zu medialen Inhalten ist in den vergangenen Jahren stetig angewachsen, was hauptsächlich auf die Entwicklung des Internets zurückzuführen ist. So hat sich der Prozentsatz der in Deutschland mit einem DSL/VDSL-Internetzugang ausgestatteten Haushalte in den Jahren 2005 bis 2015 von 28 % auf 67 % mehr als verdoppelt. 2023 waren ca. 91 % aller Haushalte mit einem Internetanschluss (DSL/VDSL-Anschluss oder über Kabel-TV-Netz) ausgestattet.

Vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine mediale „Aufrüstung“ festzustellen. Im Jahre 2020 verfügten 99 % der 14- bis 29-jährigen über ein Smartphone, 81 % über einen Laptop, 91 % über einen Fernseher und 56 % über eine Spielkonsole.

Entsprechend der erweiterten Zugangsmöglichkeiten beschreiben auch die Werte der durchschnittlichen täglichen Beschäftigungszeit mit medialen Inhalten eine tendenziell ansteigende Kurve. Während das Zeitbudget für Medienutzung im Jahre 1980 noch 5:46 Stunden am Tag betrug, wurden in den Jahren 2010 und 2015 Werte von 9:43 bzw. 9:26 Stunden ermittelt und im Jahr 2020 9:27 Stunden. Die Werte beschreiben dabei brutto-Angaben, d.h. dass bei der Parallelnutzung mehrerer Medien im gleichen Zeitraum diese auch mehrfach gezählt werden.

Tabelle 8
Geräteausstattung¹⁾ 2015 und 2020 – Gesamt und Altersgruppe 14 bis 29 Jahre
in %

	Gesamt		14-29 J.	
	2015	2020	2015	2020
TV-fähiges Gerät (TV, PC, Laptop, Smartphone, Tablet) (netto)	99	100	100	100
Fernsehgerät	95	94	91	91
Radio (alle Geräte)	94	84 ³⁾	83	63 ³⁾
Radiogerät (tragbar oder stationär)	86	–	76	–
Autoradio	78	– ³⁾	71	– ³⁾
UKW-Radiogerät	–	75	–	50
Computer (stationär, Laptop, Notebook, Netbook, Tablet) (netto)	80	89	98	95
stationärer Computer	51	52	57	54
Notebook, Laptop oder Netbook	59	71	76	81
Tablet-PC wie iPad oder Samsung Galaxy Tab	29	49	37	49
weitere Geräte zur Mediennutzung				
stationäre Spielekonsole, z. B. Wii, Xbox, Playstation	22	23	53	56
Smartphone wie iPhone oder Samsung Galaxy ²⁾	54	88	88	99
E-Book-Reader (elektronisches Lesegerät für E-Books)	12	17	14	13
smarte Lautsprecher (Amazon Echo/Alexa/Google Home)	–	13	–	17
Smart Watch, Acitivity Tracker, Acitivity Armband	2	19	3	24

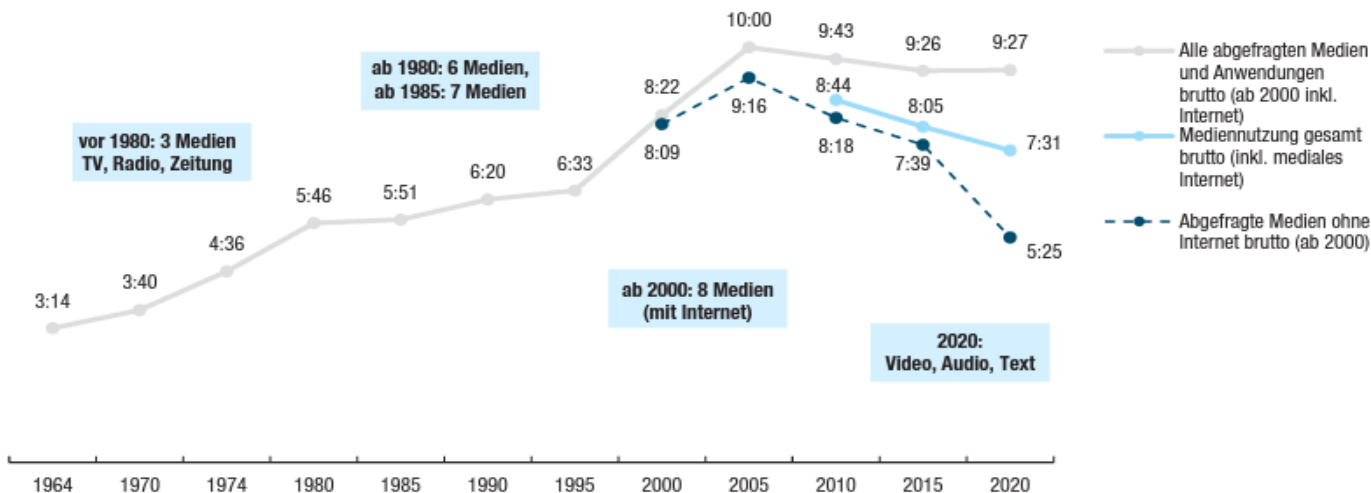
1) „Selbst genutzt“. Mehrfachnennungen möglich, die Hauptkategorien sind berechnete Nettowerte.

2) Diese Geräte sind auch als TV-fähige Geräte berücksichtigt.

3) Autoradio nicht abgefragt.

Quelle: ARD/ZDF-Massenkommunikation Langzeitstudie.

Abbildung 3
Tägliches Zeitbudget für Medien 1964 bis 2020 – Gesamtbevölkerung
BRD gesamt¹⁾, Personen ab 14 Jahren²⁾, Mo-So³⁾, 5.00-24.00 Uhr⁴⁾, in Std.:Min.



Ab 1980: zusätzlich Tonträger, Bücher, Zeitschriften; ab 1985: zusätzlich Video; ab 2000: zusätzlich Internet; ab 2020: zahlreiche Medienangebote aus den Gattungen Bewegtbild (Video), Audio und Text einschl. Onlineangeboten und klassischen Medien (lineares TV, lineares Radio und Zeitungen/Zeitschriften) sowie nicht-mediales Internet (Onlineshopping, Kommunikation, Onlinespiele etc.).

¹⁾ Bis 1990 nur alte Bundesländer.

²⁾ 1964: Personen ab 15 Jahren; bis 2005 Deutsche; ab 2010 deutschspr. Bevölkerung.

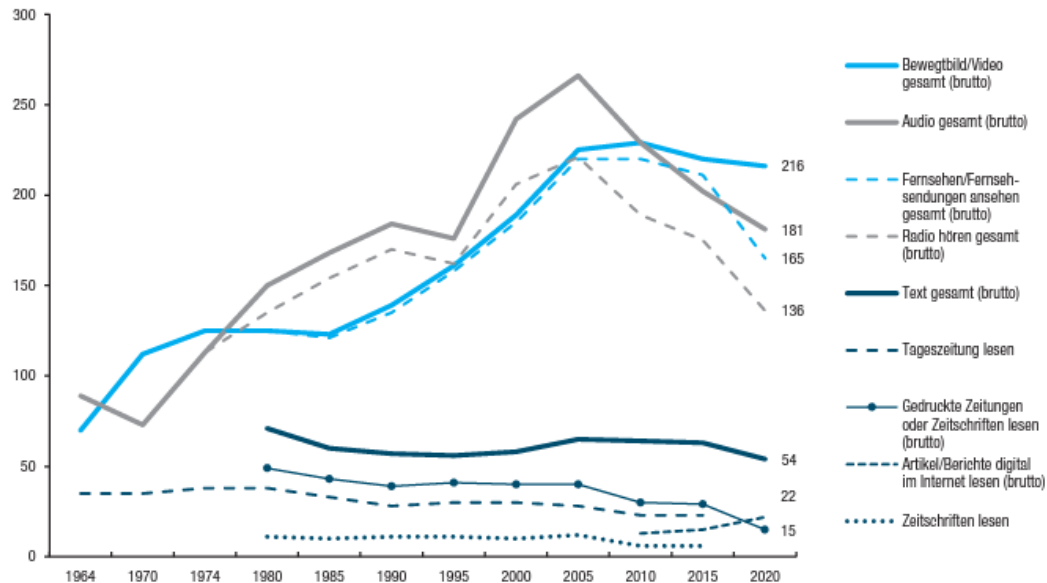
³⁾ Vor 1990: Mo-Sa.

⁴⁾ 1964/1970: 5.00-1.00 Uhr, 1974-1985: 5.30-24.00 Uhr.

Quelle: ARD/ZDF-Massenkommunikation Langzeitstudie.

Die größten Anteile kommen dem Bewegtbild (216 Min/Tag) und dem Audio gesamt (181 Min/Tag) zu. Seit 2005 werden die Überkategorien Audio, Bewegtbild und Text gesondert erfasst, sodass sich eine Verlagerung ins Internet abzeichnet, während die linearen Medien, insbesondere das Fernsehen zurückgehen.

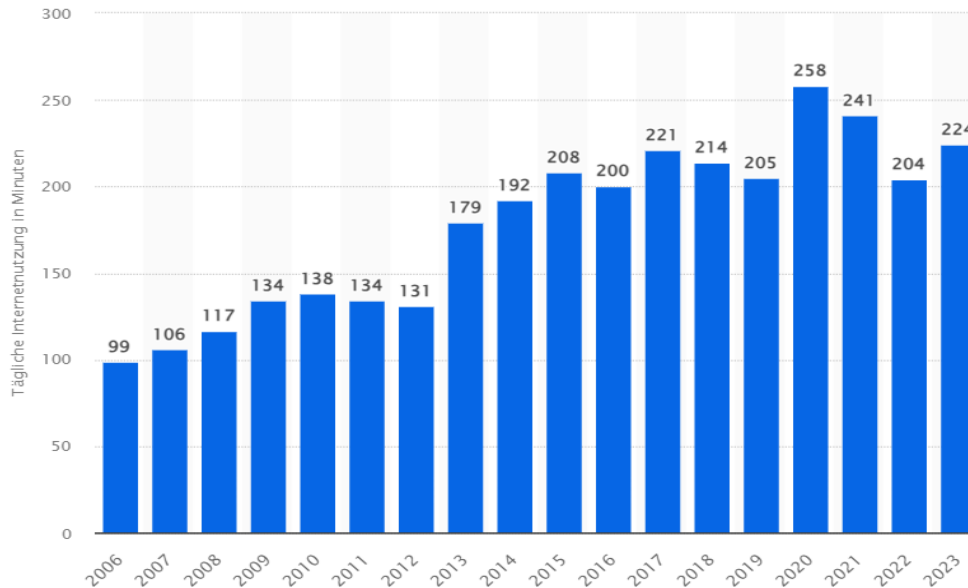
Abbildung 7
Nutzungsdauer von Medienangeboten 1964 bis 2020 - Gesamtbevölkerung
Personen ab 14 Jahren, Mediennutzung "gestern", 5.00-24.00 Uhr, in Min.



Bis 1990: nur alte Bundesländer; 1964: Personen ab 15 Jahren; bis 2005: Deutsche, ab 2010 deutschspr. Bevölkerung;
vor 1990: Mo-Sa; 1964/1970: 5.00-1.00 Uhr, 1974-1985: 5.30-24.00 Uhr.

Quelle: ARD/ZDF-Massenkommunikation Langzeitstudie.

Speziell bei Jugendlichen liegt die tägliche Nutzungsdauer von Medien erheblich höher. Die 12- bis 19-jährigen gaben in einer Befragung beispielsweise an, 2023 montags bis freitags durchschnittlich 224 Minuten am Tag online zu verbringen.

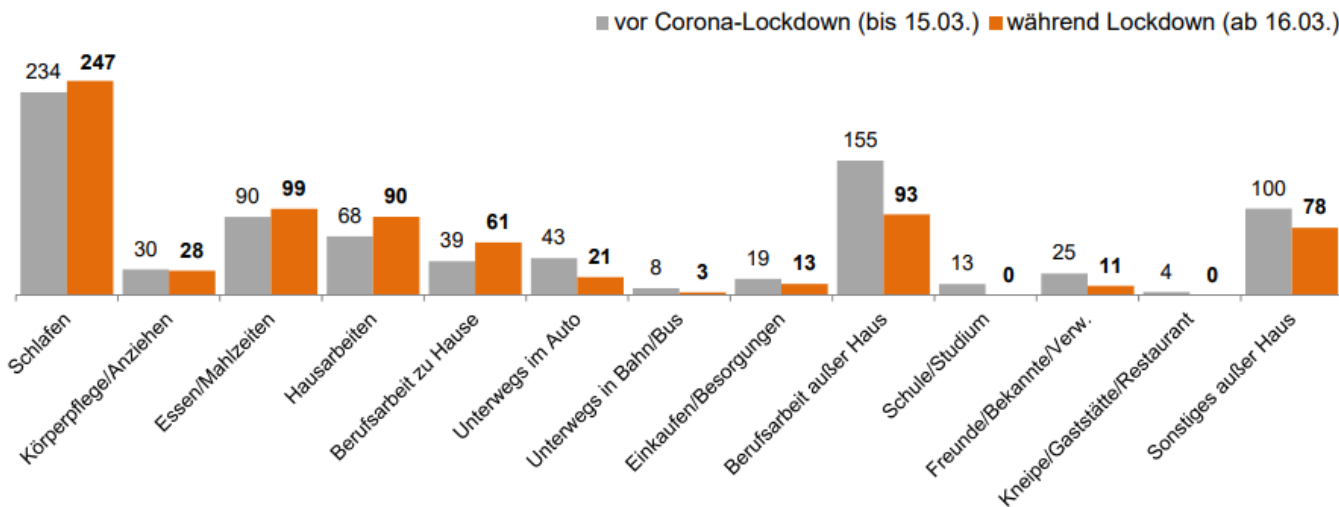


Details: Deutschland; GfK Enigma (bis 2015); GfK Media and Communication Research (2016 bis 2018); GIM (ab 2019); Jugendliche; 12-19 Jahre; Mo-Fr, Selbsteinschätzung der Internetnutzung in Minuten; Telefonische Befragung

© Statista

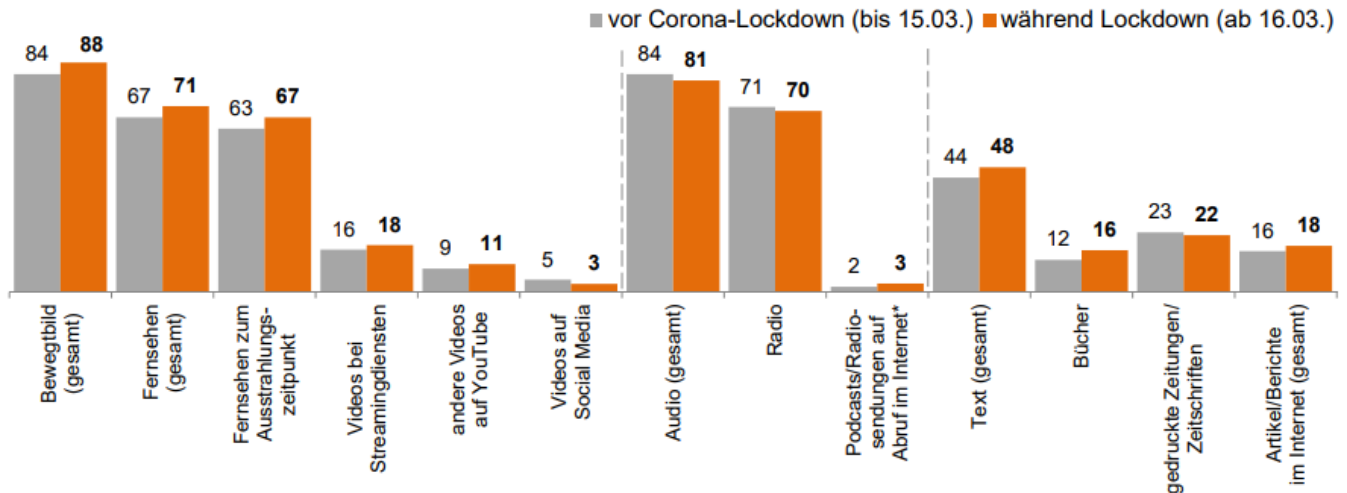
Die Corona-Pandemie und insbesondere die Zeiten des Lockdowns hatten massive Auswirkungen auf die Mediennutzung. Dies hängt u.a. mit dem täglichen Zeitbudget für Außer-Haus-Aktivitäten zusammen, das während des ersten Lockdowns 2020 (ab dem 16.3.2020) deutlich abgenommen hat.

Tätigkeitsdauern in Minuten | vor vs. während Corona-Lockdown 2020



In der Tendenz hat die Mediennutzung während des ersten Corona-Lockdowns 2020 zugenommen. Auffällig ist insbesondere, dass der Anteil der Menschen angestiegen ist, die auf (lineares) Fernsehen zurückgegriffen sowie Bücher gelesen haben (vgl. *van Eimeren/Kessler/Kupferschmitt Media Perspektiven 10-11/2020, 526 ff.*).

Tagesreichweite in Prozent | vor vs. während Corona-Lockdown 2020



2. Mediale Berichterstattung über Kriminalität

a) Merkmale medialer Kriminalitätsdarstellung

Der Kriminalität kommt offensichtlich eine hohe mediale Resonanz zu. Formate, die sich inhaltlich mit realer oder fiktiver Kriminalität befassen, finden sich quer durch alle Medienformen und Genres.

Als Begründung für die mediale Attraktivität kriminalitätsbezogener Inhalte werden das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über ein gesamtgesellschaftliches Problemfeld sowie die Eignung der Thematik zur Polarisierung und Emotionalisierung und damit zur Steigerung von Auflagenzahlen und Quoten angeführt. Der Nachrichtenwert krimineller Ereignisse erschöpft sich nicht im Wahrheitsgehalt, sondern umfasst erlebnisorientierte, spannungsgeladene und unterhaltende Aspekte.

Kennzeichen der Kriminalitätsdarstellung in den Medien:

aa) gezielte Selektion der Taten

- ⇒ Insgesamt ist eine deutliche Fokussierung auf den statistisch untergeordneten Bereich der Gewaltdelinquenz (vor allem Tötungs- und Sexualdelikte) zu konstatieren, während die Massenkriminalität der Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte medial kaum eine Rolle spielt. Als bedeutsames Kriterium der Berichterstattung erweist sich also die „Folgeschwere“ im Sinne der körperlichen Verletzung: Über drastische Gewalt wird überproportional berichtet (*Hestermann*, Fernsehgewalt und die Einschaltquote, 2010, S. 73).
- ⇒ Kriminalität im sozialen Nahraum (z.B. familiäre Gewalt) ist kaum einmal Gegenstand der Darstellung. Oftmals gehören die gezeigten Täter sozialen Randgruppen an.

- ⇒ Die Herkunft bzw. die Nationalität von Tatverdächtigen wird immer häufiger in Artikeln über Kriminalität genannt. Nach einer [Studie von Thomas Hestermann](#) erwähnt fast jeder zweite Zeitungsbeitrag über Gewaltkriminalität aus dem Jahr 2019 die Herkunft der Tatverdächtigen. Gegenüber 2017 ist das eine Verdoppelung. Selektiv ist die Nennung der Nationalität insoweit, als die Nennung vor allem dann erfolgt, wenn die Tatverdächtigen Ausländer sind. In Fernsehberichten kommen mehr als acht ausländische Tatverdächtige auf einen deutschen Tatverdächtigen, in Zeitungsberichten ist das Verhältnis sogar 14:1. Damit werden die Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Denn nach der PKS werden mehr als doppelt so viele deutsche wie ausländische Tatverdächtige registriert.

bb) unrealistische Darstellung der Taten

- ⇒ In der Realität typische Täter-Opfer-Konstellationen werden zum Zwecke der Dramatisierung allenfalls vereinfacht dargestellt: In der Regel wird der Täter als Stereotyp eines willkürlich und gewissenlos handelnden Verbrechers inszeniert, während das Opfer als sympathisch charakterisiert wird und von der Straftat völlig überrascht wird (in Einzelfällen kann es aber auch zur Heroisierung des Täters und seiner Motive kommen).
- ⇒ Eine Analyse des sozialstrukturellen Hintergrundes einer Straftat unterbleibt zumeist. Vielmehr wird ihr häufig das Wesen des Unerklärlichen und Rätselhaften zugeschrieben oder die Person des Täters steht im Mittelpunkt und wird pathologisiert.

cc) vereinfachte Darstellung von Kriminalitätsbekämpfung

- ⇒ Oftmals wird die Perspektive der Strafverfolgungsorgane übernommen, wonach der Kriminalität allein mit einer personellen und materiellen Aufrüstung der Strafverfolgungsinstanzen sowie der Verhängung härterer Strafen zu begegnen sei. Kriminalitätsbekämpfung wird als repressive Spezialistentätigkeit geschildert, während die Bedeutung intakter Strukturen informeller Sozialkontrolle unberücksichtigt bleibt.

Diese zum Zwecke der Emotionalisierung verwendeten „Stilmittel“ bewirken ein stark verzerrtes und tendenziöses mediales Abbild von Kriminalität. Die Medien richten die soziale Sichtbarkeit von Verbrechen nach ihren eigenen Bedürfnissen unter Ausblendung wissenschaftlicher Befunde aus.

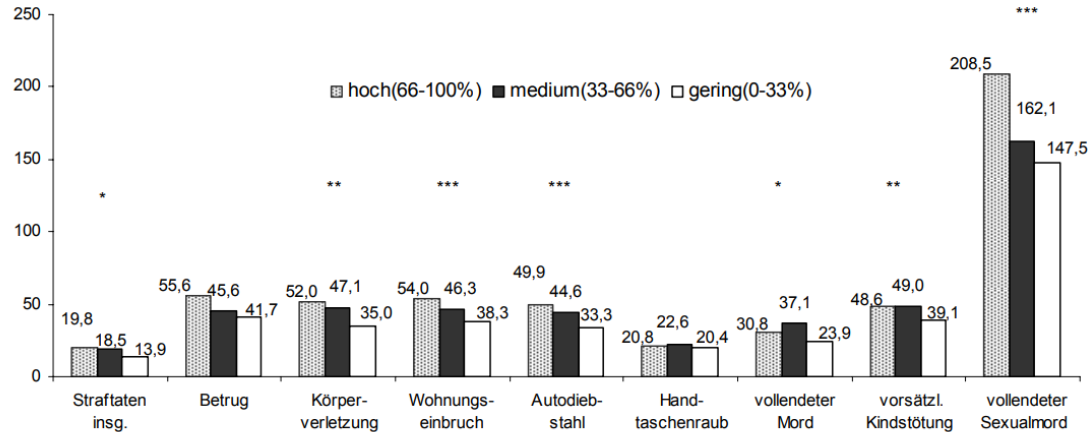
b) Auswirkungen der medialen Kriminalitätsdarstellungen

Die individuelle Wahrnehmung von Kriminalität kann von eigenen Erlebnissen abhängen. Die Entwicklung von seltenen schwereren Gewaltstraftaten geht jedoch über die regional begrenzte Erfahrung des Einzelnen hinaus. Diesbezüglich besteht eine völlige Abhängigkeit von medialer Vermittlung. So beziehen 96 % der Bevölkerung ihre Informationen über Kriminalität und Kriminaljustiz nahezu ausschließlich aus den Medien (vgl. *Oetzel* in: *Brettel/Rau/Rienhoff* [Hrsg.], *Strafrecht in Film und Fernsehen*, 2016, S. 35). Dies führt oftmals zu einer unkritischen Adaption des verzerrten, dramatisierten Kriminalitätsbildes der Medien.

Folgen der Adaption:

- Fokussierung auf Gewaltkriminalität verstärkt die allgemeine Definitionsbereitschaft zur Stigmatisierung von Gewalthandlungen. Die mediale Identifizierung sozialer Randgruppen als Urheber der Bedrohung kann Tendenzen sozialer Desintegration fördern.
- Auseinanderklaffen von objektiver und subjektiver Sicherheit: Entgegen der ermittelten Daten sowohl der PKS als auch von Dunkelfeldstudien wird in der öffentlichen Wahrnehmung von einer Zunahme der Kriminalität, insbesondere der Gewalt- und Sexualdelikte, ausgegangen. Dabei lässt sich ein Zusammenhang zwischen einem erhöhten Konsum privater Nachrichtenformate im Fernsehen auf der einen Seite und der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung auf der anderen Seite ausmachen (vgl. *Windzio u.a.*, *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?*, *KFN-Forschungsbericht Nr. 103*, 2006, S. 21 ff.).

Abbildung 8: Schätzung der Veränderung der Anzahl der Delikte zwischen 1995 und 2005, **Effekt der privaten TV Nachrichten, gesamtes Sample 2006**, in Prozent, N(min)=1825, gewichtet



*** signifikant $p < 0,001$

** signifikant $p < 0,01$

* signifikant $p < 0,05$

Quelle: KFN Befragung zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2006

- Infolge des von den Medien wirkungsvoll erzeugten Klimas einer allgegenwärtigen Bedrohung durch Schwerstkriminalität wächst das öffentliche Bedürfnis nach einem repressiven Vorgehen formeller Kontrollinstanzen und der Aussprache härterer Strafen, also die sogenannte „Punitivität“ (= Strafbedürfnis).

- Kriminalpolitische Entscheidungen werden zunehmend von empirisch-kriminologischen Erkenntnissen getrennt. Sie ergehen häufig als Reaktion auf das wachsende Strafbedürfnis der öffentlichen Meinung und dienen als Instrument zur Herstellung von Sicherheitsgefühlen. Auch Gerichte sehen sich mit einer punitiven öffentlichen Erwartungshaltung konfrontiert und laufen Gefahr, mit ihren Urteilen öffentlichen Bedürfnissen Rechnung tragen zu wollen. Insgesamt kommt es so zu einer Lösung von Kriminalpolitik und Sanktionspraxis vom tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen.

3. Medien und die Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse

Während Sicherheitspolitiker:innen die Medien relativ einfach zum „Agenda-setting“ nutzen können, tun sich Kriminolog:innen damit ungleich schwerer.

Die Kriminologie steht bei der Vermittlung ihrer Erkenntnisse dabei zunächst vor dem Dilemma, dass ihr Forschungsgegenstand „Kriminalität“ in den in erster Linie auf Unterhaltung und Nervenkitzel ausgerichteten Medien häufig interessanter ist als die kriminologische Forschung hierzu (vgl. nur die zahlreichen True-Crime Formate wie „ZEIT Verbrechen“, „STERN CRIME“ oder die Rubrik im SPIEGEL „mein Fall“).

Von besonderer Bedeutung für das Anliegen einer „Public-Criminology“ ist darüber hinaus, dass die Berichterstattung in den Medien die gesellschaftliche **Wahrnehmung von Kriminalität und der „Kriminellen“** weitestgehend bestimmt.

Medienkonsum ist alltäglich, während eigene Erfahrungen mit Kriminalität selten sind und das Kriminalitätsbild dementsprechend nur zu einem geringen Maße prägen können. Dabei verfährt die Medienberichterstattung höchst selektiv. Es wird insbesondere über einen kleinen Kriminalitätsausschnitt berichtet, der „alltagskulturell als interessant“ gilt (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 51 Rn. 14). So stehen insbesondere Tötungsdelikte und Gewaltkriminalität im Fokus der Medien, obwohl diese *zum einen* statistisch nur einen extrem geringen Anteil an der Gesamtkriminalität ausmachen und *zum anderen* mit der Alltagserfahrung der Bevölkerung meist nichts zu tun haben (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 17).

Hinzu kommt, dass das vermittelte Kriminalitätsbild nicht der Realität entspricht. Kriminalität wird als spektakuläres und singuläres Ereignis dargestellt. Kriminalität erscheint zudem häufig als individuelles Phänomen und die sozialen Bezüge werden ausgeblendet (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 23 Rn. 18).

Diese Berichterstattung hat dazu geführt, dass die als „kriminell“ Abgestempelten von weiten Teilen der Bevölkerung nicht mehr als dazugehörig wahrgenommen werden und folglich ein Leben am Rand bzw. ganz außerhalb der Gesellschaft führen müssen. Erst durch das System Polizei/Gefängnis und unterstützt durch eine Kriminalberichterstattung, die Delinquente als „nahe, überall gegenwärtig und überall gefährlich erscheinen lässt“, ist es mit der Zeit gelungen, Barrieren zwischen den Delinquenten und den Volksschichten aufzurichten, denen sie eigentlich entstammen (dazu *Foucault*, Überwachen und Strafen, 16. Auflage 2016, S. 368–371).

Foucault beschreibt, wie noch bis ins 19. Jahrhundert „Kriminellen“ Sympathie bis hin zu Bewunderung entgegengebracht wurde, was mitunter zu einer offenen Solidarisierung der Bevölkerung mit diesen gegen die Obrigkeit geführt hatte.

Interessanterweise scheinen Solidarisierungen mit Täter:innen in letzter Zeit wieder zuzunehmen. So sprachen etwa in Reaktion auf die 2022 erschienene Netflix-Serie über den verurteilten Serienmörder Jeffrey Dahmer einige Personen auf Social-Media diesem ihr Mitgefühl aus (s. etwa [taz vom 16.10.2022](#)). Ein weiteres Beispiel ist Gypsy Rose Blanchard, die unmittelbar nach ihrer Entlassung aus einer achtjährigen Freiheitsstrafe wegen Beihilfe am Mord ihrer eigenen Mutter über 10 Millionen Follower auf TikTok, Instagram und Twitter hatte (s. [Spiegel vom 06.01.2024](#)). Hierbei handelt es sich zwar um wenige Einzelfälle, allerdings sind ein übertriebener Täterkult und die Romantisierung von schweren Straftaten auf Social Media ebenso problematisch wie das andere Extrem, der Ausschluss von Delinquenten aus der Gesellschaft.

Ungleich schwieriger ist es für Kriminolog:innen daher, die eingangs beschriebenen Alltagsvorstellungen ausfindig zu machen. Eine „kritische“ Einstellung besteht in weiten Teilen der Bevölkerung vor allem gegenüber dem als „kriminell“ Abgestempelten und gerade nicht gegenüber der staatlichen Kriminalpolitik.

IV. Fazit

Wie wirkungsmächtig ist eine kritische Kriminologie heute? Die Antwort fällt ernüchternd aus. Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet der Kriminologie ist ein langwieriger Prozess. Und auch wenn man von Außenstehenden eher als Sand im Getriebe des staatlichen Polizei- und Justizapparates wahrgenommen wird, lebt eine demokratische Gesellschaft vom Widerspruch.

Für eben diesen Widerspruch hat Ihnen diese Vorlesung hoffentlich ein paar Anregungen gegeben. Sie sind am Zug!

Literatur:

Eisenberg/Kölbel Kriminologie, § 3 Rn. 13–17 und § 51 Rn. 14 ff.

Reuband Soziale Probleme 9 (1998), S. 125 ff.

Schneider in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, 2010, S. 255 ff.

Scheerer Kriminologisches Journal 10 (1978), S. 223 ff.